

Die Urbane. Eine HipHop Partei

Bundessatzung Version 1.3

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	- 2 -
# INSPIRATION	- 2 -
# GRUNDSÄTZLICHES	- 2 -
# UMSETZUNG	- 2 -
§ 1 ZWECK, NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET	- 2 -
§ 2 MITGLIEDSCHAFT	- 3 -
§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	- 3 -
§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	- 4 -
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	- 4 -
§ 7 GLIEDERUNG	- 6 -
§ 8 BUNDESPARTEI UND LANDESVERBÄNDE	- 6 -
§ 9 VERBINDLICHKEIT DIESER BUNDESSATZUNG	- 6 -
§ 10 TEILHABE	- 6 -
§ 11 ORGANE DER BUNDESPARTEI	- 7 -
§ 11A DER BUNDESVORSTAND	- 7 -
§ 11B DER BUNDESPARTEITAG	- 9 -
§ 12 ZULASSUNG VON GÄSTEN	- 9 -
§ 13 BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR DIE WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN	- 9 -
§ 14 SATZUNGS- UND PROGRAMMÄNDERUNG	- 10 -
§ 15 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG	- 10 -
§ 16 PARTEIÄMTER	- 10 -
§ 17 BASISENTSCHEID UND BASISBEFRAGUNG	- 11 -
§ 18 INKRAFTTRETEN	- 11 -

Präambel

Inspiration

Warum mit Hip-Hop in die Politik gehen? Die Hip-Hop-Kultur ist eine urbane, globale, emanzipatorische Bewegung, die ihren Ursprung in den USA der 1970er Jahre hat. In den marginalisierten und diskriminierten BIPOC Communities¹ entstanden völlig neue, kreative Ausdrucksformen und Konzepte, um Armut und Gewalt zu bekämpfen. Die dadurch manifestierten und unsere Überzeugungen prägenden Schlüsselemente – Repräsentanz, Identifikation, Teilhabe, individuelle Selbstentfaltung, kreativer Wettstreit und machtkritische Perspektive – lassen sich im Kontext gesellschaftlicher Lösungsfindungen und gewaltfreier Konfliktbewältigung auf die Politik übertragen. Diesen Transfer möchten wir erreichen.

Grundsätzliches

Wir stehen für individuelle Freiheit und Raum für kreative Selbstverwirklichung in einer emanzipatorischen, säkularen, solidarischen und partizipativen Gesellschaft. Unsere klaren Ziele sind soziale Gerechtigkeit, Gleichstellung und Selbstbestimmung aller Bürger*innen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Abstammung, Alter, Klasse, körperlichen Fähigkeiten oder Merkmalen. Unser achtsames Weltbild liefert die Grundlage für die Herangehensweise an innergesellschaftliche und globale Herausforderungen.

Wir bekennen uns zur Verantwortung, die sich aus der deutschen und der deutsch-deutschen Vergangenheit ergibt. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, bzgl. der Verbrechen während der Kolonialisierung, des Nationalsozialismus und der SED-Regierung in der DDR.

Umsetzung

Wir haben die Kompetenzen, mittels neuer Wege und Ansätze Menschen zusammenzubringen. Wir können durch Stärkung des Gemeinschaftsgedankens Ungerechtigkeiten ausgleichen, Vorurteile überwinden und dabei doch unsere Unterschiedlichkeit und Vielfalt würdigen.

Wir werden unsere durch das Wirken und Leben in und mit dieser Kultur gewachsenen Überzeugungen in unseren politischen Schaffensprozess übersetzen. Daraus ergibt sich unser Bildungsauftrag, speziell auch hinsichtlich des Umgangs mit Informationen und Medien. Die gesellschaftliche Entwicklung macht neue Bildungsschwerpunkte, -ziele und -methoden nötig. Unsere Stärke sehen wir insbesondere darin, den Anforderungen in der modernen Gesellschaft mit Kreativität und Authentizität zu begegnen.

¹ Black & Indigenous & People of Color (BIPoC oder Black, Indigenous, Person of Color), alle Schwarzen Menschen, Angehörige der First Nations und Personen, die nicht in die politische Kategorie weiß fallen.

§ 1 Zweck, Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Urbane. Eine HipHop Partei ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) und des Parteiengesetzes (PartG). Sie vereint Menschen ohne Unterschiede, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats und einer friedlichen, modernen, freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, Gleichstellung und Selbstbestimmung aller Menschen mitwirken wollen.

(2) Die Urbane. Eine HipHop Partei führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: „Die Urbane. Eine HipHop Partei“. Die offizielle Abkürzung des Parteinamens lautet: „Die Urbane.“. Landesverbände führen den Namen Die Urbane. Eine HipHop Partei bzw. die Abkürzung Die Urbane. verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.

(3) Der Sitz von Die Urbane. Eine HipHop Partei ist Berlin. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.

(4) Das Tätigkeitsgebiet von Die Urbane. Eine HipHop Partei ist die Bundesrepublik Deutschland bzw. die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied bei Die Urbane. Eine HipHop Partei kann jede Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden, die die Grundsätze sowie die Satzung von Die Urbane. Eine HipHop Partei anerkennt.

(2) Mitglied bei Die Urbane. Eine HipHop Partei können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei Die Urbane. Eine HipHop Partei und bei einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen, sofern es keine gesonderten Absprachen mit dem Bundesvorstand gibt, die dies individuell anders regeln.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft bei Die Urbane. Eine HipHop Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung oder das Ausfüllen des Beitrittsformulars auf der Partei-Website. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung niederer Parteigliederungen kann die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Gliederung erworben werden, die den nach Absatz 3 bestimmten Wohnort des Mitglieds umfasst. Bestehende Mitgliedschaften können dorthin verlegt werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

(3) Die Aufnahme setzt voraus, dass das Mitglied die Grundsätze von du. akzeptiert und erklärt, im Kontext von du. gemäß den Parteiprinzipien zu handeln.

(4) Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung ihrer*seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt in Schriftform und wird von der nächsthöheren Gliederung entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

(5) Über Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben,

entscheidet der Bundesvorstand.

(6) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft dorthin über. Bei Wohnortwechsel innerhalb eines Landesverbandes kann das Mitglied auf Wunsch Mitglied in seiner ursprünglichen Gliederung bleiben. Bei Wohnortwechsel ins Ausland entscheidet der Bundesverband über die zukünftige Zugehörigkeit zu einer Gliederung unter Beachtung der Wünsche des Mitglieds. Das Mitglied wird gebeten den Wohnsitzwechsel möglichst unverzüglich im eigenen Profil der Website entsprechend zu ändern oder an die Daskapital@die-urbane.de zu melden. Bei Wohnortwechsel in das Zuständigkeitsgebiet eines anderen Landesverbandes oder ins Ausland gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt (§5 Absatz 5)
- Streichung, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
- Ausschluss aus der Partei (§6)

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen besteht nicht.

(3) Mitglieder, die ihren Beitragspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ihre Mitgliedschaft gilt dann als erloschen.

(4) Bei ausreichender Begründung, dass die Zahlung des Mindestbeitrages eine nicht zumutbare Belastung darstellt, kann der Bundesvorstand entscheiden, den Beitrag temporär auszusetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung ihres*seines Landesverbandes die Zwecke von Die Urbane. Eine HipHop Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von Die Urbane. Eine HipHop Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied es ist (Passives Wahlrecht). Eine Ämterkumulation ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Mitgliederversammlung der Gliederung dies für den konkreten Einzelfall explizit beschließt.

(2) Interna können per mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder zur Verschlussangelegenheit erklärt werden. Über Verschlussangelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussangelegenheiten können per mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder von diesem Status wieder befreit werden.

(3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn Mitgliedschaft im Gebietsverband besteht, das Mitglied den ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit den Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Auf Parteitagungen ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden. Ausnahmen gemäß §4 Absatz 4.

(5) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen. Die Kündigung ist zu Beginn des Folgemonats wirksam.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von Die Urbane. Eine HipHop Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- Verwarnung
- Verweis
- Enthebung von einem Parteiamt
- Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden
- Ausschluss aus Die Urbane. Eine HipHop Partei.

Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme innerhalb von vier Wochen eine Anhörung gewähren. Der Beschluss der Ordnungsmaßnahme bedarf einer einfachen Mehrheit und ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen. Die Bekleidung eines Parteiambtes kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, auch mit sofortiger Wirkung bis zur Beschlussfassung aberkannt werden, hierfür wird eine zweidrittel Mehrheit benötigt.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung von Die Urbane. Eine HipHop Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung ihrer*seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Sollte kein Schiedsgericht verfügbar sein, entscheidet der Bundesvorstand über individuelle Fälle gemäß Geschäftsordnung.

(3) Untergliederungen können in Absprache mit dem Bundesvorstand in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken jeweils in Absprache mit dem Bundesvorstand für die Gesamtpartei.

(4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(5) Die parlamentarischen Gruppen von Die Urbane. Eine HipHop Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung von Die Urbane. Eine HipHop Partei sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

- Auflösung
- Ausschluss
- Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme auf dem nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

(7) Über die Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Satz (6) entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

(8) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 7 Gliederung

- (1) Die Urbane. Eine HipHop Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
- (2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- (3) Gebietsverbände sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon sind der Bundesverband und die Landesverbände.
- (4) Um eine dezentrale Parteigliederung und Basisdemokratie zu entwickeln, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis- und Landesverbände. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder- bzw.. Delegiertenversammlungen.

§ 8 Bundespartei und Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit von Die Urbane. Eine HipHop Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Die Urbane. Eine HipHop Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 Verbindlichkeit dieser Bundessatzung

- (1) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 10 Teilhabe

- (1) Unterschiedliche Lebensintergründe bedingen meist unterschiedliche Perspektiven. Um diese Perspektiven einnehmen und authentisch vertreten zu können, wird in Die Urbane. Eine HipHop Partei sichergestellt, dass die jeweils größtmögliche Kompetenz dafür vorhanden ist. Vor allem Menschen, die aus der jeweiligen Perspektive Erfahrungen einbringen, verfügen über notwendige Kompetenzen. Auch wenn nicht jede Perspektive vertreten sein kann, ist es in Die Urbane. Eine HipHop Partei ein Anliegen, uns dem Idealzustand anzunähern, alle Perspektiven zu vertreten. Um dem Patriarchat und dem globalen System weißer Vorherrschaft entgegenzuwirken gilt, dass in allen Gremien maximal 50% der Personen weiß und Cis-männlich positioniert sein dürfen.
- (2) Das Ziel von Die Urbane. Eine HipHop Partei ist es, ein möglichst breites Spektrum von Perspektiven abzubilden, zu berücksichtigen, zu repräsentieren und zu vertreten, die in der politischen Landschaft in Deutschland unterrepräsentiert oder gar nicht repräsentiert sind. Um dem gerecht zu werden, aber auch unsere strukturellen Kapazitäten zu berücksichtigen, verfolgen wir dieses Ziel langfristig und schrittweise. Wir legen als erste Maßnahme fest, dass alle gewählten Gremien bei Die Urbane. Eine HipHop Partei zu mindestens 50 % aus FLINTA* und ebenso mindestens zu 50 % aus BIPOC bestehen sollen. Als zweite Maßnahme legen wir fest, dass, in jedem gewählten Gremium jede sechste Person ein Mensch mit Behinderung ist. Hierbei gilt die derzeitige im Gesetz geltende Bedeutung des Wortes „Behinderung“ (Stand: November 2020).
- (3) Außerdem legen wir als Ziel fest, dass auch die Mitgliederstruktur diese Quoten erfüllt.

Dafür sind geeignete Maßnahmen regelmäßig zu ergreifen. Wenn diese Entwicklung innerhalb eines Geschäftsjahres gegenteilig ist oder nicht ausreichend signifikant, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen. Der Vorstand nimmt dann konkrete Gespräche auf zur Etablierung von festen Quoten mit dem Ziel im jeweiligen Folgejahr die gewünschte Entwicklung von Repräsentation zu sichern.

Als Bemessungsgrundlage zur Orientierung und Selbstverpflichtung legen wir die Mitgliederstruktur zum Ende des Jahres 2021 fest. Bis dahin soll dieses Ziel erreicht sein.

Um die Partizipation messbar zu machen, bitten wir alle Mitglieder, sich im Sinne dieses Ziels zu positionieren. Die Positionierung ist freiwillig und kann auch unterbleiben. Die dafür erhobenen Daten werden anonymisiert/nicht personalisiert festgehalten und verarbeitet und keinen dritten Stellen zugänglich gemacht.

Langfristig werden weitere Ziele festgeschrieben, um Repräsentant*innen weiterer Diversitätsdimensionen zu berücksichtigen. Diese sind ausdrücklich jederzeit eingeladen und willkommen und erwünscht.

Die Urbane. Eine HipHop Partei verpflichtet sich, die Entwicklung von Partizipation, Repräsentation und Agency (Interessenvertretung) regelmäßig zum Gegenstand von Gesprächen und Sitzungen zu machen und ein Monitoring einzurichten, um diesen Selbstverpflichtungen nachzukommen.

§ 11 Organe der Bundespartei

(1) Organe sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag, das Bundesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

(2) Alle Regelungen zum Bundesschiedsgericht trifft die Schiedsgerichtordnung.

(3) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 01. Mai 2017.

§ 11a Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

Dem Präsidium:

- aus zwei Vorsitzenden
- zwei Generalsekretär*Innen
- zwei Schatzmeister*Innen

Dem erweiterten Vorstand:

- Amtsinhaber*in für Kapitalismuskritik & Soziale Gerechtigkeit
- Amtsinhaber*in für Barrierefreiheit
- Amtsinhaber*in für Bildung & Erziehungswissenschaften
- Amtsinhaber*in für Intersektionale mediale Präsenz
- Amtsinhaber*in für Kunst & Kultur

Die Vorsitzenden sind für die politische Leitung und Außenvertretung, die Schatzmeister*Innen für die Finanzangelegenheiten (**Hinweis:** Bankgeschäfte, inkl. Online Banking, etc. obliegen der Schatzmeisterei und werden alleinig durch diese geregelt. D.h. sie ist berechtigt, Konten anzulegen, Zugänge zu verwalten, etc.. Dies erfolgt zwar zwingend in Absprache mit dem gesamten Vorstand - die Berechtigung Bankgeschäfte für die Partei mit dem jeweiligen Finanzinstitut zu führen, wird der Schatzmeisterei übertragen.), die Generalsekretäre*Innen für die innerparteiliche Organisation und Verwaltung zuständig. Die weiteren Amtsinhaber*innen vertreten dem Themengebiet entsprechend mit bestem Wissen und Gewissen die Partei nach außen und innen. Scheidet ein/e Amtsträger*In aus dem Vorstand aus, übernimmt dessen/deren Stellvertreter*In sein*ihre Amt. Weitere themenbezogene Ämter

können per Antrag eingereicht und besetzt werden, sofern dies zwischen den Parteitag geschieht, stimmt der Bundesvorstand gemäß Geschäftsordnung ab und ernennt das entsprechende Amt - die Amtsinhaber*in(nen) werden als vorstandsnahe Mitglieder im Amt kommissarisch eingesetzt, ohne zum Vorstand zu gehören. Bei dem nächsten Parteitag wird dann per Mitgliederentscheid abgestimmt, ob Amt und Amtsinhaber*in dem Vorstand hinzugefügt werden. Das Maximum der Ämter ist auf 8 festgelegt. Gemäß §5(6) quotiert.

(2) Der Bundesvorstand vertritt Die Urbane. Eine HipHop Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane - immer im Kontext der Prinzipien, auf denen die Urbane. Eine HipHop Partei gegründet wurde. Die Schatzmeisterei ist gemäß §11 Absatz 1 für die Bankgeschäfte zuständig.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag mindestens einmal alle zwei Kalenderjahre gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt. Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl unbesetzt, so kann dieses vom Bundesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.

(4) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes von Die Urbane. Eine HipHop Partei.

(5) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen.

Sie umfasst u. a. Regelungen zu

1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
3. Dokumentation der Sitzungen
4. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
5. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
6. Die genaue Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder nach Satz (1)

(8) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(9) Der Bundesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen sie*ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses ihren*seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht ihre*seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über - falls kein anderes Vorstandsmitglied das Amt ausführen kann oder will, wird unter den Mitgliedern eine Ersatzkompetenz gewählt. Dies wird in einer außerordentlichen Versammlung mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn

1. der Vorstand höchstens vier handlungsfähige Mitglieder besitzt.
2. der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann ihren*seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die

Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Bundesvorstand gewählt hat.

§ 11b Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.
- (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens sechs Wochen vorher ein. Die Einladung erfolgt in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundespartei. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Bundesvorstandes.
- (4) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin in offener mit einfacher Mehrheit über dessen Entlastung.
- (5) Über den Bundesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem/der neu gewählten Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch die Wahlleitung und mindestens zwei Wahlhelfende unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.
- (6) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer*Innen, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer*Innen aus ihrer Funktion entlassen.
- (7) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*Innen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*Innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (8) Die Entscheidungen des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 12 Zulassung von Gästen

- (1) Sämtliche Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes und seiner Gliederungen auf allen Ebenen haben grundsätzlich öffentlich stattzufinden. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann nur zeitweise erfolgen und nur zum Schutz von Persönlichkeitsrechten.
- (2) Gäste besitzen kein Stimmrecht, können aber auf Beschluss der Versammlung Rederecht erhalten.

§ 13 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Für die Aufstellung der Bewerber*Innen für die Wahlen zu Volksvertretungen gelten die

Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

§ 14 Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitag, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder sich mit dem Antrag / den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand schriftlich eingegangen ist und dies im Wortlaut von fünf Mitgliedern beantragt wurde.

(3) Jeder Antrag kann auf dem Bundesparteitag vor der Abstimmung durch eine*n der Antragsteller*Innen oder dessen/deren Bevollmächtigten geändert werden. Geändert werden können einzelne Wörter und Formulierungen, Textpassagen können gestrichen oder ergänzt werden. Dabei darf die grundsätzliche Intention des Antrags nicht verändert werden. Der geänderte Antrag muss der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen und mindestens 60 Minuten vor der Abstimmung erneut vorgestellt werden. Änderungen sind hervorzuheben. Der Bundesparteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob er über den ursprünglichen oder den geänderten Antrag abstimmen möchte.

(4) Die Regelungen aus (1) bis (3) gelten ebenso für eine Änderung der Entscheidungsordnung, der Finanzordnung und der Schiedsgerichtsordnung sowie für eine Änderung des Programms der Die Urbane. Eine HipHop Partei.

§ 15 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

(4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(5) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 16 Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in Die Urbane. Eine HipHop Partei und ihrer Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem/einer Amtsträger*In, einem/einer Beauftragten oder einem/einer Bewerber*In bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der

notwendigen Nachweise erstattet. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Bundesverbandes nicht überschreiten.

§ 17 Basisentscheid und Basisbefragung

(1) Die Mitglieder fassen in einem Basisentscheid einen Beschluss, der einem des Bundesparteitag gleichsteht. Ein Beschluss zu Sachverhalten, die dem Bundesparteitag vorbehalten sind oder eindeutig dem Parteiprogramm widersprechen, gilt als Basisbefragung mit lediglich empfehlendem Charakter. Urabstimmungen gemäß §6 Absatz 2 Nr. 11 PartG werden in Form eines Basisentscheids durchgeführt, zu dem alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform eingeladen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen für Anträge bzw. Abstimmungen gelten sinngemäß auch für Personen bzw. Wahlen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle persönlich identifizierten, am Tag der Teilnahme stimmberechtigten Mitglieder gemäß §4 (4), die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand sind. Um für Quoren und Abstimmungen berücksichtigt zu werden, müssen sich die teilnahmeberechtigten Mitglieder zur Teilnahme anmelden.

(3) Über einen Antrag wird nur abgestimmt, wenn er innerhalb eines Zeitraums ein Quorum von Teilnehmern als Unterstützer erreicht oder vom Bundesparteitag eingebracht wird. Der Bundesvorstand darf organisatorische Anträge einbringen. Konkurrierende Anträge zu einem Sachverhalt können rechtzeitig vor der Abstimmung eingebracht und für eine Abstimmung gebündelt werden. Eine erneute Abstimmung über den gleichen oder einen sehr ähnlichen Antrag ist erst nach Ablauf einer Frist zulässig, es sei denn die Umstände haben sich seither maßgeblich geändert. Über bereits erfüllte, unerfüllbare oder zurückgezogene Anträge wird nicht abgestimmt. Der Bundesparteitag soll die bisher nicht abgestimmten Anträge behandeln.

(4) Vor einer Abstimmung werden die Anträge angemessen vorgestellt und zu deren Inhalt eine für alle Teilnehmer zugängliche Debatte gefördert. Die Teilnahme an der Debatte und Abstimmung muss für die Mitglieder zumutbar und barrierefrei sein. Anträge werden nach gleichen Maßstäben behandelt. Mitglieder bzw. Teilnehmer werden rechtzeitig über mögliche Abstimmungstermine bzw. die Abstimmungen in Textform informiert.

(5) Die Teilnehmer haben gleiches Stimmrecht, das sie selbstständig und frei innerhalb des Abstimmungszeitraums ausüben. Abstimmungen außerhalb des Bundesparteitages erfolgen entweder pseudonymisiert oder geheim. Bei pseudonymisierter Abstimmung kann jeder Teilnehmer die unverfälschte Erfassung ihrer*seiner eigenen Stimme im Ergebnis überprüfen und nachweisen. Bei personellen Sachverhalten oder auf Antrag einer Minderheit muss die Abstimmung geheim erfolgen. In einer geheimen Abstimmung sind die einzelnen Schritte für jeden Teilnehmer ohne besondere Sachkenntnisse nachvollziehbar und die Stimmgabe erfolgt nicht elektronisch. Die Manipulation einer Abstimmung oder die Veröffentlichung von Teilergebnissen vor Abstimmungsende sind ein schwerer Verstoß gegen die Ordnung der Partei.

(6) Das Nähere regeln die Entscheid- und Wahl-Ordnung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Version der Satzung tritt nach erfolgreicher Abstimmung über die Änderungen auf dem Parteitag am 30. Januar 2022 in Kraft und löst Version 1.2 ab.